

§ 85 GuKG Berufsberechtigung

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1) Zur Ausübung der Pflegeassistenz bzw. der Pflegefachassistenz sind Personen berechtigt, die
 1. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung sind,
 2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 27 Abs. 2) besitzen,
 3. über die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
 4. einen Qualifikationsnachweis in dem entsprechenden Pflegeassistenzberuf (§§ 86 bis 88) erbringen und
 5. in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz eingetragen sind.(Anm.: Abs. 2 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten)

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at